

Mandanteninformation Aktivrente ab 2026

Steuerlicher Freibetrag von 2.000 € monatlich für weiterarbeitende Rentner ab dem 01.01.2026

1. Ziel und gesetzlicher Hintergrund der Aktivrente

Mit Wirkung ab dem **1. Januar 2026** führt der Gesetzgeber die sogenannte **Aktivrente** ein.

Ziel der Regelung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der **Regelaltersgrenze** zu motivieren, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, und diese Tätigkeit steuerlich zu begünstigen.

Die Aktivrente ist als **Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nr. 21 EStG** geregelt und stellt eine gezielte Entlastung von Arbeitslohn dar, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt wird.

FAQ-Katalog [Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zur Aktivrente](#)

2. Grundprinzip der Aktivrente

Begünstigt wird **Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung**, wenn der Arbeitnehmer:

- die **Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht** hat und
- weiterhin als Arbeitnehmer **gegen Entgelt tätig** ist.

Die steuerliche Förderung erfolgt über einen **monatlichen Freibetrag von 2.000 €**, der bereits **beim laufenden Lohnsteuerabzug** berücksichtigt wird und damit zu einem **spürbar höheren Nettolohn** führt.

3. Persönliche Voraussetzungen

a) Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Aktivrente setzt zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat.

- Diese beträgt **regelmäßig 67 Jahre**.
- Für **Geburtsjahrgänge vor 1964** gilt eine **niedrigere Regelaltersgrenze**.

Die individuelle Regelaltersgrenze kann zuverlässig über den [Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung](#) ermittelt werden:

Zum Rentenbeginnrechner: [Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner | Deutsche Rentenversicherung](#)

➡ **Wichtig:** Ein bloßer Rentenbezug (z. B. vorgezogene Altersrente) genügt nicht. Für die Steuerfreiheit muss die persönliche Regelaltersgrenze erreicht sein.

Regelaltersgrenze nach Geburtsjahr (Rentenanhebung)



Geburtsjahr	Anhebung (in Monaten)	Regelaltersgrenze
Vor 1947	0	65 Jahre
1947	1 Monat	65 Jahre + 1 Monat
1948	2 Monate	65 Jahre + 2 Monate
1949	3 Monate	65 Jahre + 3 Monate
1950	4 Monate	65 Jahre + 4 Monate
1951	5 Monate	65 Jahre + 5 Monate
1952	6 Monate	65 Jahre + 6 Monate
1953	7 Monate	65 Jahre + 7 Monate
1954	8 Monate	65 Jahre + 8 Monate
1958	12 Monate	66 Jahre
1959	14 Monate	66 Jahre + 2 Monate
1960	16 Monate	66 Jahre + 4 Monate
1962	20 Monate	66 Jahre + 8 Monate
ab 1964	24 Monate	67 Jahre

b) Versicherungspflichtige Beschäftigung

Begünstigt sind ausschließlich **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach der Rentenversicherung unterliegt.

Nicht begünstigt sind insbesondere:

- sozialversicherungsfrei beschäftigte **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**,
- sonstige Beschäftigungen ohne Rentenversicherungspflicht wie zB. Minijobber oder aktive Beamte.

Diese Personengruppen fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich des **§ 3 Nr. 21 EStG**.

Auch **Selbständige und Gewerbetreibende** fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

4. Höhe des steuerlichen Freibetrags

Der steuerfreie Betrag beläuft sich auf:

2.000 Euro pro Monat

Der Freibetrag:

- wird **monatlich** berücksichtigt,
- mindert den steuerpflichtigen Arbeitslohn,

- wirkt **unmittelbar nettoerhöhend**,
- betrifft **ausschließlich den Arbeitslohn**, nicht die Rente.

Eine Übertragung oder Kumulation über mehrere Monate ist nicht vorgesehen.

5. Anwendung beim Lohnsteuerabzug

Der Freibetrag wird **direkt durch den Arbeitgeber** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Damit entsteht die steuerliche Entlastung **ohne zeitliche Verzögerung** und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

6. Besonderheit bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Steuerklasse VI)

Bei mehreren Dienstverhältnissen darf der Freibetrag **nur einmal** angewendet werden.

Für Arbeitnehmer in **Steuerklasse VI** gilt daher ausdrücklich:

Der Freibetrag darf nur berücksichtigt werden, **wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** angewendet wird.

Ohne diese Bestätigung **darf der Arbeitgeber den Freibetrag nicht berücksichtigen**.

7. Praxisbeispiele

Beispiel 1: Weiterarbeit nach Renteneintritt

Herr M., 67 Jahre alt, hat die Regelaltersgrenze erreicht und bezieht Altersrente. Er arbeitet weiterhin in seinem bisherigen Unternehmen und erzielt einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 €.

- Der Arbeitgeber berücksichtigt den Freibetrag von **2.000 € monatlich**.
 - Nur der verbleibende Teil des Arbeitslohns von 1.000 € unterliegt der Lohnsteuer.
 - Die Rente bleibt steuerlich unberührt.
-

Beispiel 2: Zwei Beschäftigungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Frau S., **67 Jahre alt**, bezieht Altersrente und arbeitet:

- bei Arbeitgeber A (Steuerklasse I),
- zusätzlich bei Arbeitgeber B (Steuerklasse VI).

Frau S. entscheidet sich, den Freibetrag ausschließlich bei Arbeitgeber A zu nutzen.

- Gegenüber Arbeitgeber B bestätigt sie schriftlich, dass die Steuerbefreiung dort **nicht** in Anspruch genommen wird.
- Arbeitgeber B darf den Freibetrag folglich nicht anwenden.

Unzulässige Doppelbegünstigung

Würde der Freibetrag irrtümlich bei beiden Arbeitgebern berücksichtigt, läge eine **unzulässige Mehrfachanwendung** vor. Diese würde spätestens im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung korrigiert – regelmäßig mit einer **Steuernachzahlung**.

Pflichten der Beteiligten

Arbeitnehmer

- Auswahl des begünstigten Dienstverhältnisses,
- Ggf. Abgabe der erforderlichen Erklärung bei Steuerklasse VI,
- zutreffende Angaben in der Einkommensteuererklärung.

Arbeitgeber

- Prüfung der Voraussetzungen,
- Einholung und Aufbewahrung der Bestätigung bei Steuerklasse VI,
- Aufbewahrung der Versicherung im Lohnkonto
- korrekte lohnsteuerliche Umsetzung.

8. Einkommensteuerveranlagung

Die im Lohnsteuerabzug berücksichtigte Steuerbefreiung unterliegt einer **abschließenden Kontrolle im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung**.

Fehlerhafte oder doppelte Anwendungen werden dort korrigiert.

9. Fazit

Die Aktivrente nach **§ 3 Nr. 21 EStG** stellt ab 2026 eine **erhebliche steuerliche Entlastung** für weiterarbeitende Rentnerinnen und Rentner dar:

- 2.000 € steuerfrei **pro Monat**,
- sofortige Wirkung im Nettolohn,
- Begrenzung auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der **konkreten Anwendung und Gestaltung** der Aktivrente in Ihrem persönlichen oder betrieblichen Umfeld.